

- g) Aufgrund höherer Gewalt und überdurchschnittlicher Witterungseinflüsse (Sturm, Hagel, Frost, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung), sowie hitzebedingter Einflüsse und Brand oder Explosion
 - h) Aufgrund von kriegerischen Handlungen jeder Art, Terror, Bürgerkrieg, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, sonstiger hoheitlicher Eingriffe oder aufgrund unkontrollierten Auftretens von Unfällen bei der Energiegewinnung
 - i) Für die eine vorrangige Haftung eines Dritten (Hersteller, Verkäufer, etc.) besteht, bzw. deren Behebung im Rahmen von Kulanzmaßnahmen erfolgt oder die auf Konstruktions-, Herstellungs- oder Materialfehler (auch erhöhter Ölverbrauch) zurückzuführen sind
 - j) Aufgrund von Oxidation oder Korrosion am versicherten Fahrzeug
 - k) Durch mangelhafte Wartung, Pflege oder sonstige unsachgemäße Behandlung und Verwendung des versicherten Fahrzeugs, bzw. die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe
3. Jegliche Ansprüche aus der Garantie entfallen, wenn
- a) nicht ab Verkauf die vom Verkäufer vorgeschriebenen Wartungs-/Inspektionsarbeiten und vom Hersteller empfohlene Wartungsarbeiten beim Verkäufer oder bei einem Kfz-Meisterbetrieb durchgeführt und auf Verlangen mit Originalrechnung belegt worden sind.
 - b) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs nicht beachtet worden sind.
 - c) am Kilometerzähler vorgenommene Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen und ein Defekt oder Austausch nicht unverzüglich angemeldet wurden.
 - d) der garantierepflichtige Schaden nicht vor Reparaturbeginn gemeldet wurde.
 - e) die Bedingungen zur Abwicklung (§ 5) nicht eingehalten wurden.
 - f) das Fahrzeug mit Biodiesel bzw. sonstigen alternativen Kraftstoffen betrieben wurde.
 - g) die herstellerseitigen Vorgaben für die Durchführung von Inspektionen alternativ entweder um mehr als 2.500 km (Hersteller-Kilometervorgabe) oder um mehr als 31 Tage bezogen auf den Ablauf des Ereignismonats (Hersteller-Zeitvorgabe) beim Zeitpunkt des Schadenereignisses überzogen wurden. Bei Überschreitung dieser Vorgaben erlischt der Garantieanspruch automatisch.

§ 5 Leistungsabwicklung

1. Eine Reparatur unter Beanspruchung der Leistungen aus dieser Garantieversicherung bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Autorisierung durch die **mobile GARANTIE** Deutschland.
2. Der Garantiennehmer hat den Eintritt eines im Rahmen der Garantie abzuwickelnden Schadens unverzüglich, spätestens jedoch 5 Werktagen nach Schadeneintritt der **mobile GARANTIE** Deutschland zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen. Die **mobile GARANTIE** Deutschland (Garantiegeber) ist zur Durchführung der Reparatur autorisiert bzw. zur Zuweisung eines geeigneten und zumutbar erreichbaren Reparaturbetriebs berechtigt. Der Garantiennehmer kann durch die **mobile GARANTIE** Deutschland auf die Verwendung gebrauchter Ersatzteile gleicher Art und Güte verwiesen werden.
3. Der Garantiennehmer ist verpflichtet, vor der Reparatur die Ermittlung des Schadens durch die **mobile GARANTIE** Deutschland zu ermöglichen. Weiterhin sind ersetzte Teile auf Verlangen von **mobile GARANTIE** Deutschland nach der Reparatur zur Verfügung zu stellen.
4. Auf Verlangen hat der Garantiennehmer der **mobile GARANTIE** Deutschland vor einer Reparaturfreigabe sämtliche Nachweise über durchgeführte Wartungsarbeiten am Fahrzeug im Original vorzulegen.
5. Nach Durchführung der Reparatur ist der Garantiennehmer verpflichtet, einen Rechnungsbeleg über die durchgeführte Reparatur im Original an die **mobile GARANTIE** Deutschland zu übermitteln. Der **mobile GARANTIE** Deutschland steht bis zur Einreichung der Originalrechnung als Nachweis der Reparatur Zurückbehaltungsrecht an der Leistung zu.
6. Der Versicherungsnehmer ermächtigt die **mobile GARANTIE** Deutschland, den Leistungsanspruch (Nettorechnungsbetrag) nach Maßgabe der §§ 2, 3 GB-B direkt an die beauftragte Reparaturwerkstatt auszuzahlen, soweit die weiteren Anspruchsvoraussetzungen nachgewiesen und geprüft worden sind.
7. Die Erstattung der Mehrwertsteuer ist vom Umfang der Garantie nicht umfasst.

§ 6 Garantiedauer

1. Die Laufzeit der Garantieversicherung beginnt mit dem im Antrag genannten Datum, jedoch unter dem Vorbehalt des Antragseingangs bei der **mobile GARANTIE** Deutschland binnen 5 Tagen nach Garantiezusage.
2. Der Vertrag endet mit Ablauf des nach Zurechnung der Vertragslaufzeit numerisch vor dem Tag des Beginns der Laufzeit liegenden Tags.
3. Eine Neuwagenanschlussgarantie beginnt am Folgetag des Ablaufs der Werksgarantie. Das Vertragsende bestimmt sich gem. Ziff. 2.
4. Die Prolongation des Vertragsumfangs bedarf des schriftlichen Folgeantrags vor Ende der Vertragslaufzeit, wobei der Eingang des Antrags bei der **mobile GARANTIE** Deutschland maßgeblich ist.

§ 7 Übertragbarkeit

1. Soweit der Fahrzeughalter nicht Versicherungsnehmer ist, hat er im Verkaufsfall zur wirksamen Fortgeltung des Garantieschutzes eine Anzeige über den Halterwechsel mit den Daten des Kaufvertrags an die **mobile GARANTIE** Deutschland binnen 5 Tagen nach Verkauf zu tätigen.

2. Im Fall der Veräußerung des versicherten Fahrzeugs an Privatpersonen (Verbraucher) erlischt der Versicherungsschutz ersatzlos.
3. Der Garantieschutz entfällt mit der dauerhaften (länger als 30 Tage) Verbringung des Fahrzeugs aus dem Gebiet der Europäischen Union.

§ 8 Verjährung/Subsidiarität

1. Ansprüche aus dem Garantievertrag verjähren 6 Monate nach Ablauf der Garantiezeit.
2. Für den einzelnen Garantiefall gilt die Verjährungsfrist der Ziff. 1 entsprechend, wobei maßgeblicher Zeitpunkt für den Fristbeginn der Tag des Schadeneintritts ist.

§ 9 Garantieverhältnis

Das Garantieverhältnis besteht ausschließlich zwischen den Vertragsparteien. Die von dieser Garantieversicherung umfasste Leistung bezieht sich ausschließlich auf dieses Garantieverhältnis. Anspruchsinhaber aus dem Vertrag ist allein der Garantiegeber, der auch sämtliche Ansprüche für das versicherte Fahrzeug abwickelt. Risikoträger/Versicherer des Garantieverhältnisses ist die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG. In dem Garantieverhältnis ist ausschließlich beauftragte Abwicklerin von Schadenfällen die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG, Herrengasse 11, FL-9490 Vaduz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

mobile GARANTIE Deutschland GmbH

Knibbeshof 10a
30900 Wedemark
Tel: 05130 975 70 30

Die Garantie gilt ausschließlich auf dem Gebiet der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion.

§ 10 Schriftform

Für rechtserhebliche Erklärungen zwischen den Parteien wird ausdrücklich die Schriftform vereinbart.

§ 11 Datenschutz

Der Garantiennehmer erklärt sich mit der Erhebung seiner Daten im Rahmen des Garantievertrags einverstanden. Dem Garantiennehmer ist bekannt, dass seine Daten mittels elektronischer Datenverarbeitung entsprechend datenschutzrechtlicher gesetzlicher Vorgaben gespeichert und verarbeitet werden. In diesem Zusammenhang können bestimmte Daten bedarfsgerecht an Wirtschaftsauskunfteien bzw. vergleichbaren Stellen übermittelt werden.

§ 12 Salvatorische Klausel

1. Mündlich getroffene Abreden sind unwirksam und bedürfen zur wirksamen Einbeziehung der Schriftform. Diese wird auch für sämtliche Erklärungen im Rahmen der Vertragsabwicklung vereinbart, sowie für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand für gerichtliche Auseinandersetzungen betreffend die **mobile GARANTIE** Deutschland und deren Produkte gilt der Amtsgerichtsbezirk Burgwedel als vereinbart, soweit eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Parteien gesetzlich zulässig ist.
3. Sollte eine oder mehrere Klauseln dieser Garantiebedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die restlichen Klauseln im Übrigen unverändert wirksam. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine entsprechende wirksame Klausel ersetzt werden, die dem beabsichtigten Regelungsinhalt unter Einbeziehung der gesetzlichen Vorgaben entspricht.